

Gartenordnung des Kleingärtnervereins „Flora“ Röthenbach a. d. Pegnitz e.V.

§ 1 - Allgemeines

Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Pachtvertrag seitens der Stadt Röthenbach dem Kleingärtnerverein "Flora" überlassenen Grundstücken.

Sämtliche Unterpächter sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, des Unterpachtvertrages, der Gartenordnung und der Gebührenordnung einzuhalten.

§ 2 - Nutzung des Kleingartens

Der durch einen Unterpachtvertrag den Vereinsmitgliedern überlassene Kleingarten darf nur zur Nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Betätigung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung genutzt werden (§ 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz).

Mindestens ein Drittel der Fläche der Kleingartenanlage ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. Maximal ein Drittel der Fläche dürfen mit Wege und Gebäude bebaut sein.

§ 3 - Gartenlaube

In jeden Kleingarten ist die Einrichtung von je einem Gartenhäuschen (Gartenlaube) in einfacher und leichter Bauweise bis zu 15,6 qm Grundrissgröße, ohne Obergeschoss und Unterkellerung bzw. tieferes Fundament als 30 cm, gestattet. Die Gartenhäuschen müssen zwecks Erhaltung eines sauberen Städte- und Landschaftsbildes nach näherer Weisung der Stadtverwaltung Röthenbach a. d. Pegnitz einheitlich errichtet werden und einer zweckmäßigen Fluchtlinie entsprechend ausgerichtet sein. Die Stadtverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, widerrechtlich errichtete Bauwerke auf Kosten und Gefahr der betreffenden Garteninhaber abzubrechen. Ein überdachter Freisitz von höchstens 8,4 qm Grundfläche ist gestattet. Die Bauhöhe des gesamten Objektes beträgt max. 3,0 m.

Lauben in Kleingartenanlagen sind genehmigungspflichtige Vorhaben im Sinne Artikel 65 der Bayerischen Bauordnung. Dies gilt sowohl für deren Errichtung oder Änderung als auch für die Beseitigung.

Die Anträge auf Genehmigung (Bauanträge) sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei der Errichtung der Laube ist der beigefügte Grundriss (Anlage 1) genauestens einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen sind nicht zulässig, sie berechtigen den Kleingartenverein "Flora" den Rückbau zu verlangen.

§ 4 - Unzulässige Benutzung der Gartenlaube

Die Benutzung der Gartenlauben oder deren Überlassung an Dritte zu Dauerwohnzwecken oder zu Gewerbe- und ähnliche Zwecke ist unzulässig.

§ 5 - Öffnung der Anlage, Eingangstore

Die Kleingartenanlage muss in der Zeit von 01.04. - 31.10 tagsüber für die Allgemeinheit offengehalten werden. Nach Eintritt der Dunkelheit und in der Zeit vom 01.11. - 31.03. auch tagsüber hat jeder Unterpächter dafür zu sorgen, dass die Eingangstore jeweils beim Betreten und Verlassen der Anlage verschlossen werden. Jeder Unterpächter ist für seine Angehörige und Besucher verantwortlich.

§ 6 - Gemeinsame Arbeitszeiten

Jeder Unterpächter ist verpflichtet, den Anordnungen der Vorstandschaft zu gemeinsamer Arbeitsleistung/Gemeinschaftsarbeit für die Kleingartenanlage Folge zu leisten; gleiches gilt für Veranstaltungen. Unterpächter, die aus persönlichen, sowie gesundheitlichen Gründen an der Gemeinschaftsarbeit nicht teilnehmen und hierfür keine Ersatzperson einsetzen können, haben die unterbliebene Arbeitsleistung durch Geld abzulösen. Die Höhe des Ablösebetrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Anzahl der Arbeitsdienststunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Jeder Unterpächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubauten bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen zu beteiligen.

Vorstand- und Verwaltungsmitglieder sind von der gemeinsamen Arbeitsleistung befreit.

Im Ausnahmefall werden Befreiungen auf Antrag vom Arbeitsdienst durch den Vorstand ausgesprochen.

§ 7 - Wege und Hecken

Jeder Unterpächter hat den an seiner Parzelle vorbeiführenden Anlageweg in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Die Hecken der Parzelle zum vorbeiführenden Anlageweg dürfen die Höhe von 130 cm nicht überschreiten. Hecken an der Straßenseite dürfen die Höhe von 200 cm erreichen.

Bei Pflege und Instandhaltung sind die geltenden Naturschutzgesetze zu beachten, insbesondere die geltenden Schutzfristen.

§ 8 - Baumschutzordnung

Das Abholzen von Bäumen, aller Art und das Entfernen von Hecken muss vom Vorstand schriftlich genehmigt werden.

Die Baumschutzordnung der Stadt Röthenbach an der Pegnitz hat Gültigkeit.

§ 9 - Vereinseinrichtungen, Spielen auf Wegen und Parkplätzen

Jeder Unterpächter hat für den Schutz und die Pflege der Vereinseinrichtungen und Anlagen einzutreten, etwaigen Missständen abzuwehren oder diese dem Vorstand zu melden. Wege und Parkplätze dürfen zu Spielzwecken nicht benützt werden. Die Aufsichtspflicht von Kindern ist von deren Eltern oder Beauftragten jederzeit zu gewährleisten.

§ 10 - Schädlingsbekämpfung

Das Ausbringen von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

§ 11 - Geruchsbelästigung

Das Ausbringen von Jauche und anderen Düngestoffen ist an Sonn- und Feiertagen, sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

§ 12 - Verbrennen von Gartenabfällen

Im Kleingarten ist das Verbrennen von Gartenabfällen verboten. Offenes Feuer im Grill und kleine Feuerstellen (z.B. Feuerkörbe/Feuerschale etc.) sind unter ständiger Aufsicht von erwachsenen Personen und Bereitstellung von Löschwasser gestattet.

§ 13 - Gemeinsame Einrichtungen

Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung ist nicht gestattet.

Zäune dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft errichtet bzw. geändert werden.

Die Anlage und Unterhaltung von Wasserleitungen einschließlich der Hauptwasserzählerschächte innerhalb der Kleingartenanlage sind Angelegenheit des Zwischenpächters. Das gleiche gilt für die Wasserleitung bis einschließlich zum Absperrventil vor der Wasseruhr in den Kleingartenparzellen. Den Beauftragten des Vereins ist zu Prüfzwecken jederzeit Zugang zu gewähren.

§ 14 - Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist gestattet, wenn durch die Haltung der Kleintiere keinerlei Belästigung oder Schädigung der Gartennachbarn eintritt. Zu keiner Jahreszeit dürfen Kleintiere im Bereich der Gartenkolonie frei herumlaufen. Ebenso ist das Freilaufen lassen von Hunden in der Gartenanlage verboten. Katzen dürfen in der Anlage aus Gründen des Vogelschutzes nicht gehalten werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, durch Aufhängen von Nistkästen und Anlegen von Hecken die Vermehrung der Nutzvögel zu fördern. Das Nachstellen von Nutzvögeln ist ein Grund zur außerordentlichen Kündigung des Kleingartens.

§ 15 - Radfahren und Fahren von motorisierten Fahrzeugen

Das Radfahren auf den Gehwegen der Kleingartenanlage ist in Schrittgeschwindigkeit erlaubt, es sind besonders die Parzelleneingänge zu beachten. Das Fahren erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung gegenüber Dritten.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist auf den Wegen der Kleingartenanlage verboten, ausgenommen von dieser Regelung sind Krankenfahrräder.

Mögliche kurzfristige Ausnahmen im Einzelfall gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

§ 16 - Ruhe und Ordnung

Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kleingartenanlage ist jedes Gartenmitglied zuständig und verantwortlich. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Sportliche, mit belästigenden Geräuschen verbundene Betätigungen bspw. Fußballspielen, sind in der Kleingartenanlage verboten. Des Weiteren ist das Aufstellen von Sportgeräten, darunter zählen u.a. Trampoline, in den einzelnen Parzellen, nicht gestattet.

Das Ausüben ruhestörender Gartenarbeit ist nur erlaubt:

Montag bis Freitag	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einzelfall, vorab vom Vorstand zu genehmigen.

§ 17 - Geräteschuppen, Gewächshäuser und andere bauliche Anlagen

Gewächshäuser dürfen eine Grundfläche von 6 qm nicht überschreiten und sind genehmigungspflichtig.

Zelte und Gartenpavillons dürfen für längstens sieben Kalendertage aufgestellt werden.

§ 18 - Kompostplätze

Kompostplätze sollen in der Regel im rückwärtigen Teil des Gartens angelegt werden. Sie dienen ausnahmslos der Ablagerung kompostierbarer organischer Abfälle.

§ 19 - Stromaggregate und Solaranlagen

Stromaggregate dürfen nur zur Durchführung von Gartenarbeiten eingesetzt werden (nicht erlaubt ist der Dauerbetrieb z.B. für Kühlung oder zum Batterie aufladen). Solaranlagen sind pro Pachtgarten bis zu einer Größe von 1,2 m² zulässig.

§ 20 - Antennen

Funk- und Fernsehantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.
Darunter fallen u.a. Satelittenempfangsanlagen.

§ 21 - Die Organe der Verwaltung und deren Aufgaben

- a) Parzellenwart
zuständig für:
 - Einhaltung der Gartenordnung
 - Überprüfung der Wasseruhren
 - Beaufsichtigung des Arbeitsdiensts

- b) Wasserwart
zuständig für:
 - Betrieb und Instandhaltung der Wasserleitungen
 - Ablesung der Wasseruhren

- c) Fachberater
zuständig für:
 - Unterstützung und Beratung aller Kleingärtner

- d) Werkzeugwart
zuständig für:
 - Ausgabe der Werkzeuge
 - Instandhaltung der Werkzeuge
 - Werkstatteinrichtungen

- e) Vergnügungsausschuss
er besteht aus 3 Mitgliedern, diese bestimmen einen Vergnügungsleiter
- e1) Vergnügungsleiter
zuständig für
 - Planung und Ausführung der Veranstaltungen,
in Abstimmung mit dem Vorstand

- f) Jugendbeauftragter
zuständig für:
 - den einzurichtenden Jugendgarten der „Flora“
mit einer Jugendgruppe zu betreiben
 - die Verantwortlichkeit des Vereins in Jugendfragen wahr zunehmen

§ 22 - Der Ehrenrat

Der Ehrenrat wird als vereinsinternes Schlichtungsorgan eingesetzt, das beratende Funktion gegenüber dem Vorstand hat oder auch selbständig z.B. über Ausschlussanträge zu entscheiden hat. Er schlichtet Streitfälle zwischen Vorstand und Mitgliedern oder auch Mitglieder untereinander. Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon ein Vorsitzender. Es können natürlich auch mehrere sein, es sollte nur eine ungerade Zahl sein, um eine Patt-Situation zu vermeiden.

§ 23 - Verwaltung und Aufsicht

Diebstähle, Personen- und Sachschäden innerhalb der Kleingartenanlage sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Gartenparzelle nach vorheriger Ankündigung, zu Kontrollzwecken, auch in Abwesenheit des Unterpächters zu betreten.

Die an den Anschlagtafeln in der Anlage veröffentlichten Beschlüsse und Anordnungen sind für jeden Unterpächter verbindlich.

§ 24 - Weiterverpachtung des Kleingartens

Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung der Gartenparzelle ist verboten.

Unterpacht oder Überlassung der Bewirtschaftung an nicht zur Familie gehörende Personen ist untersagt.

Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

§ 25 - Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen Gartenordnung, Unterpachtvertrag oder Anordnung der Vorstandschaft kann, soweit nicht die Kündigung des Unterpachtverhältnisses angezeigt ist, eine Geldbuße angeordnet werden.

§ 26

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages.

Stand: 06.10.2018

Anlage 1
Grundriss

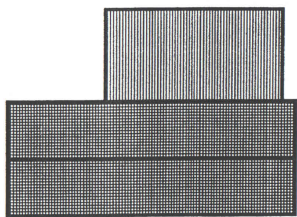
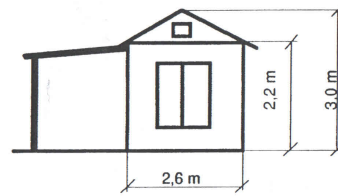
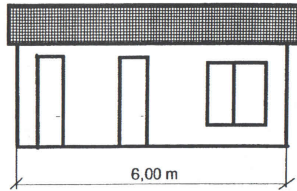
Anlage 2
Beitrags-, Gebührenordnung des Kleingärtnervereins Flora

Anlage 3
Baumschutzordnung der Stadt Röthenbach

ANLAGE 1

Anlage 1 zur Gartenordnung

Muster für Gartenlaubengröße



Grundfläche

Gartenhaus 6,0 m x 2,6 m = 15,6 m²
Überdachter Freisitz max. = 8,4 m²
Σ = 24,0 m²

Stand 11/96

ANLAGE 2

Ordnung zur Regelung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Verwaltungsgebühren

des Kleingärtnervereins Flora Röthenbach an der Pegnitz e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder, sowie die Umlagen, und Gebühren. Sie kann insoweit nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 3 Abs. 1),
2. die Aufnahmegebühr (§ 3 Abs. 2) und
3. die Umlagen (§ 3 Abs. 3).

Die Aufteilung des Wasserverlusts der Kleingartenanlage auf die Kleingärten im Rahmen der jeweiligen Jahresabrechnung ist keine Umlage im Sinne dieser Ordnung.

(2) Der Gesamtvorstand beschließt über die Verwaltungsgebühren (§ 4).

(3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bemisst sich wie folgt:

Bezeichnung	Kategorie	Beschreibung	Jahresbeitrag
A-Mitglied	1000	Mitglieder über 18 Jahre mit Unterpachtvertrag (aktives Gartenmitglied)	47 €
A-Mitglied	1010	Mitglieder über 18 Jahre ohne Unterpachtvertrag (passives Gartenmitglied)	25 €
B-Mitglied	2000	Mitglieder über 18 Jahre ohne Unterpachtvertrag, (Ehe- oder Lebenspartner)	15 €
B-Mitglied	2010	Ehrenmitglieder	0 €
C-Mitglied	3000	Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte ab 50% (Kategorie 1010)	15 €
J-Mitglied	4000	Einzelmitglied Jugend von 0 bis 18 Jahre	0 €

(2) Bei Aufnahme in den Kleingärtnerverein Flora Röthenbach an der Pegnitz e.V. ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5 Euro zu entrichten.

Diese wird zusammen mit dem ersten zu zahlenden Mitgliedsbeitrag erhoben.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(4) Ermäßigte Beitragsformen der Kategorien 2000, 2010, 3000 und 4000 müssen gesondert beantragt werden. Entsprechende Nachweise bzw. geeignete Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung in die entsprechende Kategorie.

Veränderungen, die zu einem Wegfall der ermäßigten Beitragsform führen, sind dem Gesamtvorstand unverzüglich anzuzeigen.

(5) Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sind dem Gesamtvorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Bearbeitung von Vorgängen im Zusammenhang mit folgenden Vorfällen bzw. Maßnahmen sind gebührenpflichtig:

Maßnahme / Vorfall	Gebührenhöhe
a) Schätzung eines Kleingartens durch die Schätzkommission	40 €
b) Überschreibung eines Kleingartens	40 €
c) Grundgebühr Wasserzähler bei Jahresabrechnung	5 €
d) Austausch der Oberteile des Wasserventils (vor der Wasseruhr)	20 €
e) Austausch des defekten Wasserzählers	20 €
f) Sperrung der Wasserversorgung infolge Zahlungsverzugs	50 €
g) Aufheben der Wassersperre	50 €
h) Nicht geleisteter, vorgeschriebener Arbeitsdienst	15 € je Stunde
i) Mahngebühr 1. Mahnung bei Zahlungsverzug	5 €
j) Mahngebühr 2. Mahnung bei Zahlungsverzug	10 €
k) Versandkostenpauschale bei Jahresabrechnung	2 €
l) Falscher Einbau des Wasserzählers nach Wasseröffnung	50 €
m) Nichtabspernung der Wasserventils vor Wasseröffnung	50 €
n) Nicht Einbau des Wasserzählers nach Wasseröffnung innerhalb von vier Wochen	50 €
o) verspätetes ablesen der Wasseruhr	20 €
p) Nicht Ausbau des Wasserzählers nach Wasserschließung	50 €
q) Einbau des Wasserzählers vor Wasseröffnung	50 €

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) trägt die beantragende Partei. Diese wird mit der Gartenendabrechnung angefordert.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe b) trägt der Nachpächter. Diese wird mit der ersten Abrechnung angefordert.

Ausgenommen hiervon ist die Überschreibung des Kleingartens an Familienangehörige bzw. den/die Lebenspartner/-in.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 Buchstaben i) und j) trägt der Pächter. Diese werden gesondert mit dem Mahnschreiben angefordert.

(5) Die Gebühren nach Abs. 1 Buchstaben c) bis h) und k) bis q) trägt der Pächter. Diese werden mit der Jahresabrechnung für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 26. September 2015 in Kraft.

Erste Änderung der Gebührenordnung durch einstimmigen Beschluss der Gesamtvorstandschaft am 21.10.2015:

Nr. 1: geändert wurde § 4 Absatz 1: neu eingefügt wurde der Buchstabe p.

Nr. 2: geändert wurde § 4 Absatz 5: Folgeänderung aus Nr. 1.

Inkrafttreten zum 21.10.2015.

Zweite Änderung der Gebührenordnung durch einstimmigen Beschluss der Gesamtvorstandschaft am 12.04.2017:

Nr. 1: geändert wurde § 4 Absatz 1 Buchstabe n): Ergänzung des Passus „innerhalb von vier Wochen“

Nr. 2: geändert wurde § 4 Absatz 1: neu eingefügt wurde der Buchstabe q)

Nr. 3: geändert wurde § 4 Absatz 5: Folgeänderung aus Nr. 2.

Inkrafttreten zum 12.04.2017.

ANLAGE 3

VERORDNUNG zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz und Ortsteilen (Baumschutzverordnung)

Im Internet abrufbar unter

<https://roethenbach.de/rathaus-ortsrecht;baumschutzverordnung;543;19;1.html>

Anhang zur Baumschutzverordnung der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz

Im Internet abrufbar unter

<https://roethenbach.de/rathaus-ortsrecht;baumschutzverordnung-anhang;762;19;1.html>

Baumschutzverordnung - Geltungsbereich

Im Internet abrufbar unter

<https://roethenbach.de/rathaus-ortsrecht;baumschutzverordnung-geltungsbereich;847;19;1.html>